

Satzung der BACnet Interest Group Europe e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge

§ 5 Organe

§ 6 Organisation des Vorstandes

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 8 Organisation des Beirates

§ 9 Rechte und Pflichten des Beirates

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Rechnungs- und Kassenprüfung

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 13 Haftungsbeschränkung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "BACnet Interest Group Europe e. V." und ist in das Vereinsregister in Dortmund eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Das erste Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, in Zusammenarbeit mit der "ASHRAE" die Verbreitung des Protokolls mit der Bezeichnung "BACnet" zu fördern und in diesem Zusammenhang insbesondere Leistungen an seine Mitglieder zu erbringen, deren Art und Umfang sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Verbreitung des „BACnet“-Protokolls erfolgt insbesondere durch:
 - Förderung des Informationsaustausches mit allen Interessierten über dieses Protokoll und Beteiligung an der weiteren Ausgestaltung der technischen Spezifikationen.
 - Erarbeitung und Beschlussfassung technischer Spezifikationen für die Weiterentwicklung des "BACnet"-Protokolls und Erarbeitung von Normvorschlägen.
 - Unterstützung von Vorhaben in Zusammenhang mit dem "BACnet"-Protokoll.
 - Information der Öffentlichkeit über den technischen Stand, die Anwendung und die Weiterentwicklung des "BACnet"-Protokolls.
 - Gestaltung der Verwendung des Vereinszeichens durch Unternehmen oder Personen für Produkte, die die vom Verein festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.

2. Der Verein verfolgt den Zweck gegebenenfalls auch durch Gründung von regionalen Vereinigungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- juristische Personen,
- Personengesellschaften,
- natürliche Personen,

wenn sie die Ziele des Vereins als

- Anbieter von Hardware, Software oder Systemen,
- Planer oder Systemhäuser,
- Anwender oder Betreiber,
- Forschungsinstitute oder Verbände,
- Anbieter von Dienstleistungen

unterstützen.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Austritt, der schriftlich zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden muss;
 - durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses nicht stimmberechtigt.
 - durch Tod oder - wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist - durch deren Auflösung.
 - bei Nichteinhaltung der Beitragsordnung.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das oder Teile des Vereinsvermögens.
 4. Abhängig von ihrer Mitgliedskategorie sind die Mitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

5. Eine Person, die sich im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein Beschluss von Vorstand und Beirat erforderlich. Die Rechte des Ehrenmitgliedes leiten sich aus denen der Beitragsgruppe für gemeinnützige und wechselseitige Mitglieder ab. Ein Mitgliedsbeitrag entfällt.

§ 4 Beiträge

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung einer Beitragsordnung fest.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organisation des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus drei, aber nicht mehr als fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden bei der Wahl festgelegt. Eines der Vorstandsmitglieder ist Schriftführer, das andere Schatzmeister, was ebenfalls bei der Wahl festgelegt wird.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal alle sechs Monate vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstands schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten ist.
Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Vorstandssitzung auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. In diesem Fall wird der Schriftführer schriftlich oder per E-Mail gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern bestätigen, ob und mit welchem Inhalt ein Beschluss gefasst wurde.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Kassenprüfung durch die jeweils gewählten Kassenprüfer einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
4. Die Freigabe von Rechnungen, die den Betrag von € 500 überschreiten, muss immer von allen Mitgliedern des Finanzressorts durchgeführt werden. Das Finanzressort besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, auch nach Ablauf seiner Amtszeit.
6. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
7. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss, abberufen werden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes. Wechselt ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit den Arbeitgeber, wird wie folgt verfahren:
 - a) Ist der neue Arbeitgeber bereits Mitglied der BACnet Interest Group Europe, so behält das Vorstandsmitglied seinen Status als stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
 - b) Ist der neue Arbeitgeber des Vorstandsmitglieds kein Mitglied der BIG-EU, verliert das Vorstandsmitglied automatisch seine Mitgliedschaft im Vorstand inklusive Stimmrecht. Kündigt der neue Arbeitgeber oder das Vorstandsmitglied jedoch an, während der verbleibenden Amtszeit Mitglied der BIG-EU zu werden, so erhält das Vorstandsmitglied seinen Status inklusive Stimmrecht ab dem Zeitpunkt, zu dem der neue Arbeitgeber in die BIG-EU eintritt und das Vorstandsmitglied als Vertreter in der BIG-EU nominiert oder das Vorstandsmitglied selbst als persönliches Mitglied in die BIG-EU eintritt. In der Zeitspanne zwischen dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds beim vorherigen Arbeitgeber und der Mitgliedschaft des neuen Arbeitgebers ruht die Mitgliedschaft im Vorstand. Das Vorstandsmitglied erhält jedoch das Recht, passiv (d.h. ohne Stimmrecht) an den Aktivitäten der BIG-EU und des Vorstands teilzunehmen.
 - c) Im Falle von a) oder b): Der bisherige Arbeitgeber erhält das Recht, anstelle des bisherigen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu nominieren. Dieses neue Mitglied erhält während der verbleibenden Amtszeit das Stimmrecht im Vorstand.
 - d) Die maximale Anzahl der Mitglieder im Vorstand soll nicht überschritten werden. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass mit diesen Regelungen die maximale Anzahl der Mitglieder im Vorstand überschritten wird, gilt: Würde durch den Arbeitgeberwechsel und die vorgenannten Regelungen die Anzahl der Mitglieder im Vorstand überschritten, verliert das bisherige Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft sowie das Stimmrecht im Vorstand. Der bisherige Arbeitgeber erhält in diesem Fall nicht das Recht der Nominierung eines Nachfolgers für die verbleibende Amtszeit. (-> d.h. die Anzahl der Vorstandsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eins.)
 - e) Diese Regelungen enden jeweils mit Ablauf der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder. Zur Neuwahl des Vorstands können alle Parteien entsprechend

der Satzung Kandidaten zur Neuwahl nominieren.

9. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
10. Die innere Ordnung des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, konkretisiert werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
Der Vorstand ist berechtigt, in folgenden Angelegenheiten ohne Information des Beirates zu beschließen:
 - die Aufnahme von neuen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin (der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.)
 - die Ablehnung des Antrages auf die Mitgliedschaft; diese Ablehnung darf nur aus sachlichem Grund erfolgen und ist zu begründen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in folgender Angelegenheit erst nach Information des Beirates zu beschließen:
 - Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, wobei der Beirat das Recht hat, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu verlangen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, in folgenden Angelegenheiten erst nach Einholung der Zustimmung des Beirates zu handeln:
 - Wiederkehrende Geschäfte, die für den Verein eine Verpflichtung von mehr als € 1.000 p. A. bedeuten
 - Einmalige Geschäfte, die für den Verein eine Verpflichtung von mehr als € 20.000 bedeuten
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Übertragung und Entzug von bestimmten Mandaten auf einzelne Personen gemäß § 7 Abs. 4
 - Ermächtigung von Mandatsträgern (§ 7 Abs. 4) zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins
4. Zur Vertretung der Interessen des Vereins und ihrer Mitglieder gegenüber Dritten oder in seinem Außenverhältnis (Fachverbände, Gremien) kann der Vorstand Mandate auf einzelne Personen oder Funktionen des Vereins (z.B. Leiter von Fachausschüssen) übertragen. Stimmt eine Person einem solchen Mandat zu, verpflichtet sie sich, die ihr

übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den Vereinszielen zu erfüllen. Kommt der Vorstand zu der Erkenntnis, dass die Person ihre Aufgaben nicht erfüllt, kann er das Mandat zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung entziehen. Mandatsträger können ihr Mandat nicht ohne Zustimmung des Vorstandes auf andere Personen übertragen.

5. Nichtmitglieder, die in einen Fachausschuss des Vereins (vgl. unten § 9 Abs. 6) eintreten wollen, müssen hierzu einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Nach Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 8 Organisation des Beirates

1. Der Beirat besteht aus mindestens zwei frei aus dem Kreise der Mitglieder bzw. der Vertreter der Mitglieder wählbaren Personen, aber nicht mehr als zehn Personen, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Beirates sind ebenfalls die Leiter der Fachausschüsse, wenn vorhanden sowie je ein Vertreter der Sponsoren gemäß Ziff. 2.) „Sponsor“ der Beitragsordnung (Beitragsgruppe „Sponsor“). Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Sprecher, zwei Stellvertreter des Sprechers und einen Schriftführer.
2. Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Beiratssitzungen, die mindestens einmal alle sechs Monate vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Beirates ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirates schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten ist.

Ein Beiratsbeschluss kann außerhalb einer Beiratssitzung auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Beiratsbeschluss ist in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 per E-Mail zu fassen, wenn dies vom Sprecher des Beirates unter Setzung einer angemessenen Frist, innerhalb derer die Stimmabgaben erfolgen müssen, per E-Mail verlangt wird. In diesen Fällen wird der Schriftführer des Beirates schriftlich oder per E-Mail gegenüber den anderen Beiratsmitgliedern bestätigen, ob und mit welchem Inhalt ein Beschluss gefasst wurde.

3. Die Amtszeit des Beirates stimmt mit der des Vorstandes überein. Der bisherige Beirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.
4. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Im Übrigen gelten §6 Abs. 4 und 7 entsprechend.

Wechselt ein gewähltes Beiratsmitglied während der Amtszeit den Arbeitgeber, wird wie folgt verfahren:

- a) Ist der neue Arbeitgeber bereits Mitglied der BACnet Interest Group Europe, so behält das Beiratsmitglied seinen Status als stimmberechtigtes Mitglied des Beirats.
 - b) Ist der neue Arbeitgeber des Beiratsmitglieds kein Mitglied der BIG-EU, verliert das Beiratsmitglied automatisch seine Mitgliedschaft im Beirat inklusive Stimmrecht. Kündigt der neue Arbeitgeber oder das Beiratsmitglied jedoch an, während der verbleibenden Amtszeit Mitglied der BIG-EU zu werden, so erhält das Beiratsmitglied seinen Status inklusive Stimmrecht ab dem Zeitpunkt, in dem der neue Arbeitgeber in die BIG-EU eintritt und das Beiratsmitglied als Vertreter in der BIG-EU nominiert oder das Beiratsmitglied selbst als persönliches Mitglied in die BIG-EU eintritt. In der Zeitspanne zwischen dem Ausscheiden des Beiratsmitglieds beim vorherigen Arbeitgeber und der Mitgliedschaft des neuen Arbeitgebers ruht die Mitgliedschaft im Beirat. Das Beiratsmitglied erhält jedoch das Recht, passiv (d.h. ohne Stimmrecht) an den Aktivitäten der BIG-EU und des Beirats teilzunehmen.
 - c) Im Falle von a) oder b): Der bisherige Arbeitgeber erhält das Recht, anstelle des bisherigen Beiratsmitglieds ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu nominieren. Dieses neue Mitglied erhält während der verbleibenden Amtszeit das Stimmrecht im Beirat.
 - d) Die maximale Anzahl der Mitglieder im Beirat soll nicht überschritten werden. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass mit diesen Regelungen die maximale Anzahl der Mitglieder im Vorstand überschritten wird, gilt: Würde durch den Arbeitgeberwechsel und die vorgenannten Regelungen die Anzahl der Mitglieder im Beirat überschritten, verliert das bisherige Beiratsmitglied seine Mitgliedschaft sowie das Stimmrecht im Beirat. Der bisherige Arbeitgeber erhält in diesem Fall nicht das Recht der Nominierung eines Nachfolgers für die verbleibende Amtszeit. (-> d.h. die Anzahl der Beiratsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eins.)
 - e) Diese Regelungen enden jeweils mit Ablauf der Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder. Zur Neuwahl des Beirats können alle Parteien entsprechend der Satzung Kandidaten zur Neuwahl nominieren.
5. Beiratsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss, abberufen werden.
 6. Der Beirat nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
 7. Die innere Ordnung des Beirats kann durch eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, konkretisiert werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Beirates

1. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Beirat kann innerhalb von einer Woche, nachdem der Sprecher des Beirates vom Vorstand über die in § 7 Abs. 2 genannte Maßnahme informiert worden ist, mit einer

Mehrheit von 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder der Maßnahme widersprechen mit der Folge, dass diese dann unterbleiben muss.

3. Ohne die Zustimmung des Beirates darf der Vorstand keine der in § 7 Abs. 3 genannten Maßnahmen durchführen.
4. Der Beirat kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese gelten dieselben Einladungsfristen wie für die vom Vorstand oder von Mitgliedern einberufenen Versammlungen (§10 Abs. 3).
5. Der Beirat kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einsetzen und diese nach Erfüllung ihrer Aufgaben auch wieder auflösen. Die Einsetzung und Auflösung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter, die Mitglied der BACnet Interest Group sein und vom Beirat alle zwei Jahre bestätigt werden müssen. Sie können vom Beirat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden. Um den organisatorischen Ablauf sicherzustellen, melden sich Mitglieder, die in einer Sitzung eines Fachausschusses des Vereins mitwirken möchten, ihre Teilnahme zwei Wochen im Voraus bei der Geschäftsstelle des Vereins an.

Um den organisatorischen Ablauf sicherzustellen, melden sich Mitglieder, die in einer Sitzung eines Fachausschusses des Vereins mitwirken möchten, ihre Teilnahme zwei Wochen im Voraus bei der Geschäftsstelle des Vereins an.

Auch Nichtmitglieder können in den Fachausschüssen des Vereins mitarbeiten. Ihre Zulassung wird nach §7 Abs. 5 geregelt. Nichtmitglieder können vom Beirat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Abhängig von ihrer Mitgliedskategorie sind die Mitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere für die
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der gewählten Mitglieder des Beirates,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Wahl von Kassenprüfern,
 - Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte der Kassenprüfer.
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beirat.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand beruft sie mit einer Frist von vier Wochen unter Übersendung einer Tagesordnung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Sie müssen auf Antrag von mindestens 25 % der satzungsmäßigen Mitglieder einberufen werden. Absendetag der Einladung und Versammlungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Einladung muss jeweils schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
- mindestens 25% der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind oder durch Stimmrechtübertragung berechtigt wurden, oder aber
 - mindestens 19 satzungsmäßige Mitglieder anwesend sind oder durch Stimmrechtübertragung berechtigt wurden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

6. Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung der Mitglieder per E-Mail-Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder dieser Art der Beschlussfassung per E-Mail zustimmen. In diesem Fall ist der

entsprechende Beschlussvorschlag von einem Mitglied des Vorstandes per E-Mail an alle Mitglieder des Vereins mit der Bitte zu senden, innerhalb einer angemessenen Frist durch Beantwortung der E-Mail an das versendende Vorstandsmitglied (i) ihr Einverständnis zu der E-Mail-Abstimmung zu erteilen und (ii) ihre Stimme abzugeben. Nach Erhalt der Antworten aller Mitglieder wird das Vorstandsmitglied per E-Mail allen Mitgliedern mitteilen, ob alle Mitglieder ihr Einverständnis zu der E-Mail-Abstimmung erklärt haben, wie das Abstimmungsergebnis ausgefallen ist und ob der vorgeschlagene Beschluss somit gefasst wurde oder nicht.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Dritten, bspw. die Geschäftsstelle des Vereins, mit der vorstehend beschriebenen Durchführung einer E-Mail-Abstimmung zu beauftragen.

§ 11 Rechnungs- und Kassenprüfung

Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei Kassenprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder alle zwei Jahre gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein dürfen. Für den Fall, dass einer der beiden Kassenprüfer die Prüfung nicht vornehmen kann, wird ein dritter Kassenprüfer gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuladen.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist gemeinnützigen Institutionen zu übertragen, die Forschung auf dem Gebiet der Informatik betreiben oder unterstützen oder gleiche oder ähnliche Zwecke wie der liquidierte Verein verfolgen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Vorstands- und Beiratsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die € 720 jährlich nicht übersteigt, haften dem Verein und den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Ist ein Vorstand- oder Beiratsmitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.